

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1940)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1940

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. A. Rudolf.

I. Allgemeiner Teil.

1. *Gesetzgebung.* Das Einführungsgesetz zum schweizerischen StGB wurde im Verlaufe des Berichtsjahres vom Grossen Rat zweimal durchberaten; es wurde vom Bernervolk in der Abstimmung vom 6. Oktober 1940 gutgeheissen. Der Bundesrat hat die Genehmigung am 19. November 1940 erteilt.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter rief nach einer kantonalen Vollziehungsverordnung, die am 6. Februar 1940 erlassen wurde.

2. *Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung.* Die Vorarbeiten für die Herausgabe einer neuen Gesetzesammlung sind so weit fortgeschritten, dass mit deren Erscheinen im Verlaufe dieses oder des nächsten Jahres gerechnet werden kann. Sie wird am zweckmässigsten auf 31. Dezember 1940 abgeschlossen werden.

3. *Rechnungswesen.* Die Komplikationen in der Lohnberechnung mit Rücksicht auf den Militärdienst vieler Beamter und Angestellter, die Ausgleichskasse des Staatspersonals, häufige Stellvertretungen usw. machten einen Ausbau unseres Rechnungswesens nötig.

Mit dem Finanzinspektorat wurde eine einheitliche Rechnungsablage für die vereinigten Amtsschreibereien,

Amtsschaffnereien vereinbart und mit Kreisschreiben vom 20. Januar 1940 eingeführt. Diese Neuordnung brachte die längst gewünschte Klarheit und Ausscheidung der Kosten.

Die Normalisierung der Drucksachen ist auf der Direktion restlos durchgeführt. Sie wird auch in der Bezirksverwaltung durchgeführt werden müssen; Teuerung und Rationalisierung bedingen eine sofortige und durchgehende Normalisierung.

Im Jahre 1933 erreichten die Ausgaben der Justizverwaltung den Höchststand mit Fr. 4,646,670.—. Sie konnten, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, Jahr für Jahr abgebaut werden:

1933	Fr. 4,646,670
1934	» 4,402,304
1935	» 4,365,220
1936	» 4,303,288
1937	» 4,281,132
1938	» 4,221,666
1939	» 4,160,124
1940	» 4,091,351

4. *Bauliches.* Durch den Wegzug der Handels- und Gewerbekammer wurde das ganze Gebäude Kirchgasse 2 (Diesbachhaus) für unsere Direktion frei, wodurch die dringend nötige Raumerweiterung ermöglicht wurde.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Adjunkt des Betreibungsamtes Bern (definitiv): Robert Nyffeler, Notar, bisher provisorisch;
- b) als Amtsverweser von Erlach: Hans Hügi, Aktuar des Regierungstatthalteramtes Erlach;
- c) als Amtsschreiber von Saanen: Arthur Würsten, Notar in Gstaad;
- d) als Gerichtsschreiber von Burgdorf: Emil Ehrtam, Gerichtsschreiber in Nidau;
- e) als Amtsschreiber von Frutigen: Emil Klopfenstein, Gerichtsschreiber in Frutigen.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Frutigen: Robert Germann, Fürsprecher und Notar in Steffisburg;
- b) als Betreibungs- und Konkursbeamter von Burgdorf: Alfred Flühmann, bisher Stellvertreter des Betreibungsbeamten, Burgdorf.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) als Regierungstatthalter und Gerichtspräsident von Saanen: William Moor, Gerichtsschreiber in Saanen;
- b) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Nidau: Hugo Maurer, Notar in Nidau;
- c) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Saanen: Werner Schopfer, Notar in Saanen.

Ferner mussten infolge Aufgebot zum Aktivdienst in verschiedenen Amtsbezirken ausserordentliche Stellvertreter von Bezirksbeamten ernannt werden.

2. Regierungstatthalterämter.

Die Geschäftsführung der Sekretariate einzelner Regierungstatthalterämter wurde durch das Inspektorat einer Kontrolle unterzogen. Die den Regierungstatthalterämtern zugewiesenen neuen Aufgaben in Verbindung mit Aktivdienst des Personals haben da und dort Rückstände anwachsen lassen. Durch entsprechende Ordnung der Stellvertretungsverhältnisse und in einem Falle durch ständige Beiziehung des Amtsverwesers neben dem Regierungstatthalter konnten grössere Rückstände vermieden werden und die neuen Aufgaben (BRB über die Bodenspekulation, Alters- und Hinterlassenenfürsorge) reibungslos bewältigt werden.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu behandeln. In Fällen, wo eine Versiegelung in Anwendung von Art. 58 EGZGB vorgenommen wird, gehen die Versiegelungskosten zu Lasten der Erbschaft. Es ist Sache der Gemeinden zu bestimmen, ob sie dem Versiegelungsbeamten die Gebühr bezahlen wollen unter Rechnungsstellung an die Erbschaft oder ob sie jenen direkt an die Erben verweisen.

Art. 49 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 betreffend Massnahmen gegen die Bodenspekulation usw. sieht den Bezug einer Gebühr von 1 % der pfandgesicherten Summe vor bei Bewilligungen zur

Pfandrechtserrichtung. Das Maximum der Gebühr ist auf Fr. 10 festgesetzt. Bei relativ geringfügigen Pfandssummen können auch Gebühren unter zehn Franken bezogen werden. In einzelnen Bezirken wird bei Pfandssummen bis Fr. 10,000 eine Gebühr von Fr. 3 bezogen, bei Pfandssummen bis Fr. 20,000 eine Gebühr von Fr. 5 und Fr. 10 für höhere Beträge. Für die Mitteilungen an die Vertrauenspersonen, Gemeindebehörden und Schätzer sind keine Gebühren zu erheben. Die Akten sind nicht stempelpflichtig. Einzig für das Begehren ist der Formatstempel zur Anwendung zu bringen.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 16 Bewerber; 9 bestanden sie, und 7 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 13 Bewerber teil; 10 Bewerber konnten patentiert werden, und 3 bestanden die Prüfung nicht. Um den Bewerbern, welche Aktivdienst leisten, entgegenzukommen, hat der Regierungsrat die Justizdirektion ermächtigt, diesen bis zu 6 Monaten ihrer praktischen Ausbildungszeit zu erlassen (RRB vom 5. Juli 1940).

8 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 7 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 11 Notaren erteilt, 2 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 6 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 27 Beschwerden, ferner wurde in 3 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 28 Fälle sind erledigt worden, und 8 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. In 2 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: eine Einstellung im Berufe für die Dauer eines Monats und ein Verweis verbunden mit einer Busse von Fr. 100.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres keine hängig, dagegen langten 17 neue Gesuche ein. Von diesen wurden 14 Fälle erledigt, 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 6 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in den übrigen wurde die angefochtene Rechnung bestätigt.

In einem Fall musste die Justizdirektion in Verbindung mit dem Inspektorat des Revisionsverbandes energisch durchgreifen, weil ein Kassamanko festgestellt wurde. Der Fall wurde, nachdem der betreffende Notar auf die Berufsausübung verzichtet hatte, den Gerichten überwiesen. Im übrigen gibt die Tätigkeit der Notare zu Bemerkungen keinen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Der Aktivdienst und die Erfassung aller irgendwie brauchbaren Männer bis zum Alter von 60 Jahren für den Hilfsdienst vermochten die Bereinigung der kantonalen Grundbücher und in Verbindung damit die Herstellung klarer Rechtsverhältnisse an Grundstücken nicht zu fördern. Man versucht immer wieder, die Eintragungen im Grundbuch mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, die Rechte an Wasser, dessen wirtschaftlicher Wert von einzelnen nur zu gut

erkannt worden ist, abzuklären und, wo in Häusern jeder einzelne Raum seinen besondern Eigentümer hat, die tatsächlichen Verhältnisse mit den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen. Soweit man Rechte an Wald — am stehenden Holz auf einer bestimmten Fläche — antrifft, weist man immer wieder darauf hin, dass solche, der Waldwirtschaft recht schädlichen Rechte abgelöst werden sollten und dass sie, nach den bestehenden forstpolizeilichen Bestimmungen, zwangsweise abgelöst werden können. Es fehlt vielfach nur an der nötigen Aufklärung, um solche Rechte zum Verschwinden zu bringen. Im einzelnen Fall kann den Bedürfnissen des Berechtigten jeweiligen Rechnung getragen werden. Die Pflicht, dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte zuzuführen, was möglich ist, und diesen Anbau rationell zu gestalten, bringt voraussichtlich die Möglichkeit, auch dort Güterzusammenlegungen durchzuführen, wo man sich bisher ablehnend verhielt. Das wird dann auch dort überleiten zur Bereinigung des kantonalen Grundbuches und der Herstellung der Übereinstimmung zwischen den Angaben im Grundbuch und dem Vermessungswerk.

Die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn muss unter den gegenwärtigen Verhältnissen zurückgestellt werden. Sie wird immerhin teilweise durch die «Melioration des Limpachtales» eine Förderung erfahren.

Trotz all den hindernden Umständen ist das schweizerische Grundbuch für weitere sechs Gemeinden in Kraft erklärt worden. Es ist damit in 377 Gemeinden eingeführt.

Von den 5 sogenannten Bereinigungsbeschwerden wurde nur eine erledigt; die Erledigung der andern ist zurzeit von Verhältnissen abhängig, die wir nicht zu ändern vermögen. Selbstverständlich werden auch diese, sobald dies möglich ist, der Erledigung zugeführt.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

In einigen Amtsbezirken hatte das für die Grundbuchführung bestimmte Personal gleichzeitig in den Aktivdienst einzurücken. In diesen Fällen befasste sich, soweit dies möglich war, der Grundbuchinspektor selbst mit der Prüfung der eingegangenen Akten und den Grundbucheinträgen; für diese wurde aus andern Bezirken geeignetes Hilfspersonal beigezogen. Zwei Reklamationen wegen Verschleppung von Geschäften erwiesen sich als unbegründet. In beiden Fällen erwiesen sich die eingereichten Ausweise als ungenügend; die Ursache der Verzögerung lag bei den Beteiligten bzw. ihrem Beauftragten.

Im allgemeinen haben die Grundbuchverwalter und ihr Personal sowie die Vertreter der Grundbuchverwalter getan, was zur befriedigenden Abwicklung der Geschäfte erforderlich war.

Von den 15 vom Vorjahr übernommenen und den 19 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden sind 11 unerledigt geblieben. Von den übrigen 23 wurden 4 nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen, 10 liessen sich durch eine Weisungserteilung erledigen, und 9 mussten förmlich beurteilt werden; 8 wurden abgewiesen und eine zugesprochen.

Neben diesen Beschwerden waren, abgesehen von den vielen mündlichen Auskunfterteilungen, rund 240 schriftliche Einfragen zu beantworten. Überdies waren die Reglemente der Korporationen im Sinne von

Art. 20 EG zum ZGB zu begutachten und gegebenenfalls dem Regierungsrat zu unterbreiten, sowie Mitberichte zu den Bodenverbesserungen abzugeben. Die Statuten der Flurgenossenschaft «Melioration des Limpachtales» wurden gemeinsam mit der Landwirtschaftsdirektion und dem Landwirtschaftsdepartement von Solothurn ausgearbeitet.

Von den drei von uns erlassenen Kreisschreiben bestrafen zwei die Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 enthalten sind, und das dritte, die Änderung von Eigentums- und Servitutgrenzen durch die Nachführungsgeometer und das nachfolgende Verfahren. Die Pläne sind grundsätzlich Teile des Grundbuches und müssen daher mit dem Grundbuch im engeren Sinne — dem Hauptbuch — übereinstimmen. Wenn der Nachführungsgeometer die Grenzen ändert oder Servitutsgrenzen bestimmt oder ändert, so sind diese auch zum Grundbucheintrag zu bringen. Wenn dies unterbleibt, könnte ein Grundstückteil, den der Nachführungsgeometer bereits ausgeschieden hat, z. B. für die Anlage einer Strasse, weiterverkauft und weiterverpfändet werden, auch wenn, wie dies vorkommt, der Eigentümer die Entschädigung bereits erhalten hat. Das Kreisschreiben will das verhindern und dringt deshalb auf eine möglichst baldige Grundbuchbehandlung der vorgenommenen Änderungen der Eigentums- und Servitutsgrenzen.

Die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich. Eine Vergleichung mit der des Jahres 1915 weist auf Verhältnisse hin, die heute etwas andere sind als damals, und auf Ursachen, die nicht einzig in den beiden Bundesratsbeschlüssen vom 16. Oktober 1936 und 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung zu suchen sind. Während die Zahl der Eigentumsübertragungen im Jahr 1915 noch 11,985 mit einer Summe von rund Fr. 128,000,000 erreichte, ist sie im Berichtsjahr auf 9828 zurückgegangen, während sich die Summe erhöht hat auf rund Franken 217,866,000. Die Zahl der betroffenen Grundstücke betrug im Jahre 1915 rund 9400 mehr als 1940. Die Anzahl der errichteten Grundpfandrechte ist von 9087 im Jahre 1915 zurückgegangen auf 6222 und hat damit seit 1914 den tiefsten Stand erreicht. Auch die Summe dieser Grundpfandrechte ist 1940 um rund Fr. 10,000,000 kleiner als 1915. Die Zahl der Vormerkungen hat weiterhin abgenommen und im Berichtsjahr 4255 erreicht, während sie im Jahre 1915 rund 7740 betrug und 1939 noch 5208. Die Zahl der Löschungen betrug im Berichtsjahre 15,899 mit einer Summe von rund Fr. 59,550,000, im Jahre 1915 waren es 18,642 mit einer Summe von Fr. 65,456,000.

Dieser Rückgang ist nicht ohne Einfluss auf die fixen Gebühren und die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben geblieben, die fixen Gebühren sind gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 50,000 zurückgeblieben. Andererseits ermöglichte dieser Rückgang, wenn Personal im Aktivdienste war, entweder ohne Aushilfe auszukommen oder Personal aus andern Bezirken heranzuziehen und da und dort Grundbuchpersonal mit Amtsschaffnereiarbeiten zu beschäftigen. Die allzuweite Einschränkung im Personalbestand hat allerdings auch ihre Nachteile. Die Verzögerung in der

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
								Fr.			
1. Aarberg	56	129	—	1	—	23	209	945	5,320,817.20	218	355
2. Aarwangen	146	198	—	5	—	43	392	1,101	7,923,239.—	169	405
3. Bern	216	765	—	19	67	—	1,067	1,846	67,840,200.—	420	929
4. Biel	61	168	1	13	—	24	267	328	9,363,407.95	77	134
5. Büren	56	91	—	5	—	27	179	524	3,130,384.—	37	74
6. Burgdorf	50	180	—	5	—	34	269	826	7,358,032.—	97	226
7. Courtelary	49	253	—	15	—	27	344	970	6,275,989.—	32	57
8. Delémont	69	220	—	18	—	20	327	1,926	3,680,218.—	45	351
9. Erlach	59	162	1	1	—	10	233	737	1,629,172.60	337	611
10. Fraubrunnen	44	119	—	6	—	24	193	795	5,040,131.—	43	159
11. Franches-Montagnes	29	60	—	6	—	—	95	658	3,257,000.—	5	10
12. Frutigen	123	177	5	6	—	34	345	706	4,099,632.—	60	126
13. Interlaken	174	407	2	15	—	119	717	1,403	8,659,556.—	124	340
14. Konolfingen	83	274	—	4	—	53	414	1,196	10,630,836.46	71	209
15. Laufen	56	122	2	5	—	15	200	854	1,392,574.30	38	74
16. Laupen	32	86	—	—	—	14	132	424	2,332,197.75	35	103
17. Moutier	94	204	—	16	—	63	377	1,204	4,629,969.—	39	77
18. Neuveville	29	64	1	2	—	11	107	369	645,186.—	21	53
19. Nidau	54	177	1	7	—	18	257	727	3,246,007.25	49	165
20. Oberhasli	26	49	—	2	27	25	129	210	1,565,842.—	54	106
21. Porrentruy	229	635	—	20	—	115	999	3,531	8,151,680.—	60	532
22. Saanen	57	113	—	4	1	27	202	584	3,077,180.70	55	76
23. Schwarzenburg	48	74	1	1	—	12	136	420	2,224,137.55	84	200
24. Seftigen	63	137	—	5	—	24	229	709	7,696,576.—	95	335
25. Signau	63	141	—	4	—	96	304	586	6,243,285.—	83	278
26. Ober-Simmental	57	73	—	7	—	21	158	544	3,157,441.15	35	69
27. Nieder-Simmental	57	270	—	3	—	30	360	762	3,962,624.16	106	186
28. Thun	133	418	—	9	—	91	651	1,330	13,417,024.—	170	423
29. Trachselwald	81	167	—	—	—	35	283	759	6,768,426.12	102	357
30. Wangen	55	171	—	2	—	25	253	880	5,147,292.—	50	225
Total	2349	6104	14	206	95	1060	9828	27,854	217,866,058.19	2811	7245

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betrof- fenen Grund- stücke	Summe	An- zahl	Zahl der betrof- fenen Grund- stücke			An- zahl	Zahl der betrof- fenen Grund- stücke	Summe		
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	102	25	127	753	2,139,457.—	64	259	2	477	206	804	1,419,120.25	4	—
—	201	45	246	1,071	2,803,190.—	79	240	18	980	574	1,666	1,727,760.—	—	5
—	900	76	976	1,641	20,354,000.—	673	1,295	33	4,102	4,095	9,982	10,853,689.—	3	26
—	223	24	247	284	3,784,583.90	203	241	10	710	516	624	3,638,424.60	6	6
—	114	16	130	722	1,524,845.—	24	59	4	192	216	729	1,069,471.—	1	2
—	147	23	170	517	2,080,955.—	81	237	9	650	341	987	2,025,480.—	—	5
—	126	52	178	526	2,316,344.—	147	497	42	332	302	774	1,650,845.—	2	4
—	182	24	206	1,039	1,828,561.—	133	762	6	282	469	1,237	4,755,558.—	—	11
—	60	10	70	484	763,538.50	39	360	2	185	192	764	617,672.70	—	7
—	111	20	131	808	1,785,911.—	75	612	7	395	190	748	1,287,221.77	—	2
—	30	17	47	362	878,900.—	105	1,000	3	64	157	1,416	919,200.—	2	1
—	181	65	246	361	1,488,163.—	165	249	7	389	291	407	1,163,154.—	2	5
—	332	109	441	709	2,412,237.—	306	595	7	485	1,069	1,633	1,509,355.—	1	25
—	217	59	276	1,230	4,297,834.25	92	333	10	1,000	518	2,072	2,226,470.66	9	2
—	88	18	106	412	624,890.20	129	553	3	126	168	480	308,936.13	6	5
—	57	9	66	339	731,956.64	100	542	22	329	122	501	527,409.03	4	—
—	167	34	201	779	1,913,897.—	142	645	11	393	418	1,178	1,418,952.—	—	25
—	31	5	36	88	232,320.—	35	153	2	28	90	225	439,515.—	—	—
—	140	3	143	709	1,368,850.35	102	384	8	485	271	831	1,120,290.45	2	9
—	55	18	73	127	425,013.—	41	96	2	79	139	232	251,195.—	—	—
—	221	239	460	2,166	3,599,160.—	301	1,416	86	284	1,187	5,155	5,661,500.—	1	53
—	66	39	105	187	671,559.10	109	194	3	262	251	427	753,023.70	2	1
—	71	34	105	328	728,436.75	98	362	4	160	241	779	550,593.35	3	—
—	117	38	155	591	1,998,498.—	116	376	6	575	432	1,198	1,433,201.—	—	1
—	110	29	139	522	1,480,404.—	43	117	10	714	380	693	1,523,120.—	—	3
—	53	37	90	170	554,378.42	111	353	4	435	203	384	804,639.31	1	1
—	125	43	168	311	1,444,495.55	127	292	5	363	815	1,095	1,330,656.02	5	13
—	404	96	500	839	5,200,802.—	277	488	14	1,311	1,209	2,352	3,993,291.—	6	8
—	157	43	200	594	2,345,862.10	249	385	2	726	616	1,179	3,124,473.13	3	1
—	166	18	184	863	525,263.—	89	469	10	337	221	855	1,445,667.—	—	—
—	4954	1268	6222	19,532	72,304,305.76	4255	13,564	352	16,850	15,899	41,407	59,549,884.10	63	221

Behandlung der verantwortungsvollen Grundbuchgeschäfte kann zu Schaden führen, den der Staat zu ersetzen hätte. Sie muss daher vermieden werden.

Zur Führung der Schiffsregister ist nichts Besonderes anzubringen.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Vor allem musste auf die rückwirkende Kraft des BRB vom 19. Januar 1940 hingewiesen werden. Er trat am 10. Februar 1940 in Kraft, fand aber auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die nach dem 1. November 1939 abgeschlossen wurden, die aber vor dem 23. Januar 1940 dem Grundbuchamt noch nicht zugegangen waren. Wir wiesen die Grundbuchämter an, diese Geschäfte an unsere Direktion zu senden, und leiteten sie, nach dem Inkrafttreten der Ausführungsverordnung des Regierungsrates vom 6. Februar 1940, weiter an die dort bezeichneten zuständigen Stellen.

Die Regierungsstatthalter haben nach den uns zugegangenen Berichten bis Ende des Berichtsjahres in 1621 Fällen die Eigentumsübertragung genehmigt und sie in 42 Fällen versagt. 17 Gesuchen um Eintragung einer Nutzniessung, eines Kaufs- oder Baurechtes wurde entsprochen, dagegen wurden 2 abgewiesen. Wo in Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft die Nutzniessung zugunsten des Abtreters vorbehalten ist, wird diese nicht besonders, sondern der Vertrag als solcher, als einheitliches Rechtsgeschäft behandelt. — Die Bewilligung der Errichtung von Grundpfandrechten wurde in 13 Fällen verweigert, während 998 Gesuchen, zum Teil allerdings nicht in vollem Umfange, entsprochen wurde. In 70 von 80 Fällen wurde die Verpachtung auf eine Dauer von weniger als 5 Jahren bewilligt, in 10 Fällen wurde die Bewilligung verweigert.

Von den 9 Rekursen, die unsere Direktion zu behandeln hatte, wurden 4 abgewiesen und 5 zugesprochen. In 2 Fällen hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 50 des BRB die Anwendung der Art. 21 (Abs. 2) und 43 für bestimmte Grundstücke ausgeschlossen.

Mit den Kantonen Solothurn und Aargau hat man vereinbart, Fragen, Gesuche und Begehren, die sich aus dem zitierten BRB ergeben, seien von den Behörden des Kantons zu behandeln, in dessen Gebiet die grössere Fläche der Grundstücke oder der Betriebe liege.

Die Massnahmen haben sich nach den vorliegenden Berichten bewährt. Die Praxis wird zeigen, ob Bestimmungen des BRB zu ändern, zu ergänzen oder klarer zu fassen sind. Es mag auffallen, dass im Verhältnis zur Zahl der eingereichten Gesuche (1621) nur in wenig Fällen (insgesamt 42) eine Ablehnung erfolgt ist. Dies erklärt sich zum guten Teil daraus, dass in den vielen Fällen, in denen eine Genehmigung von vornherein als ausgeschlossen erschien, ein entsprechendes Gesuch eben gar nicht eingereicht wurde. Zudem wird in vielen Fällen die Angelegenheit vor dem Vertragsabschluss mit dem Regierungsstatthalter besprochen und ein Preis vereinbart, der eine Genehmigung erwarten lässt. So hat der BRB eben in recht vielen Fällen schon an sich heilsam gewirkt, und es wird in verschiedenen Berichten nur bedauert, dass er nicht schon 20 Jahre früher erlassen worden ist.

Die Anwendung des BRB geschieht in den verschiedenen Regierungsstatthalterämtern im allgemeinen

gleichmässig nach einheitlichen Grundsätzen. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass die Verhältnisse in unsern vielgestaltigen Kanton eben auch recht verschieden sind und dass nicht alles einfach über den gleichen Leisten geschlagen werden kann.

5. Gerichtsschreibereien.

Die Inspektionen auf den verschiedenen Gerichtsschreibereien gaben da und dort Anlass, Weisungen zu erteilen und die Erledigung kleinerer, infolge Aktivdienst des Personals in Rückstand geratener Arbeiten zu verlangen. Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Einem Gerichtsaktuar wurde durch Disziplinarentscheid des Regierungsrates eine Rüge erteilt.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Im Rechtshilfeverkehr mit Deutschland konnte zunächst auch nach dem Kriegsbeginn entsprechend der Erklärung vom 30. April 1910 der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Gerichten eingeschlagen werden. In der Folge musste beim Obergericht eine Änderung beantragt werden. Rechtshilfebegehren nach Deutschland und dem ehemaligen Österreich sind in Zivil-, Handels- und Betreibungs- und Konkursachen durch Vermittlung des Obergerichts, in Strafsachen durch Vermittlung der Bezirksprokuratoren zu stellen (vgl. Kreisschreiben des Obergerichts vom 14. November 1940).

Anmeldungen an das Grundbuchamt gestützt auf Gesetz oder richterliche Verfügung wird der Gerichtsschreiber nur ausnahmsweise zu machen haben. Ordentlicherweise haben die Parteien selbst die Anmeldung zu besorgen. Erfolgt die Anmeldung durch den Gerichtsschreiber, so sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Der Gerichtspräsident hat über einen genügenden Kostenvorschuss zur Bezahlung der fixen Gebühren und der Handänderungsgebühren zu verfügen.

Die Frage, ob die Stellung von Verschollen-erklärungsge- suchten den Anwälten vorbehalten sei (Art. 12 Advokatengesetz), wurde den Vorständen des bernischen Anwaltsverbandes und des Vereins bernischer Notare vorgelegt. Die beiden beteiligten Verbände haben sich dahin geeinigt, die Stellung von Verschollenheitsgesuchen durch Notare zu tolerieren.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Inspektionen erstreckten sich auf die Überprüfung der gesetzmässigen Erledigung der Geschäfte und den Gebührenbezug. Infolge der Mobilmachung und im Hinblick auf die vom Finanzinspektorat vorgenommenen Kassakontrollen wurden sie im Berichtsjahr in etwas vermindertem Umfange vorgenommen. Der Ersatz von im Aktivdienst befindlichen Beamten und Angestellten und das Dispensationswesen brachte auch auf den Betreibungs- und Konkursämtern Schwierigkeiten mit sich. Im allgemeinen konnten Lösungen getroffen werden, die eine befriedigende Geschäftsführung ermöglichten. Die Steigerungen und Konkurse sind erheblich zurückgegangen. Dagegen brachten die Rechtsstillstände der im Militärdienst befindlichen Schuldner und der in diesen Fällen notwendige Verkehr mit den Gläubigern und den Militärbehörden erhebliche Mehrarbeit.

Es waren verschiedene Ansichtsäusserungen und Weisungen zu geben.

Die Inanspruchnahme eines ausserkantonalen Betreibungsamtes für die Zustellung eines Zahlungsbefehls hat zu einer Kontroverse über den Gebührenbezug Anlass gegeben. Das ausserkantonale Amt beanspruchte zu Unrecht auch die Gebühr gemäss Art. 20 Gebührentarif für sich. Die Postzustellung ist der Inanspruchnahme eines ausserkantonalen Amtes vorzuziehen.

Die Entschädigung für die erfolglose Zustellung des Zahlungsbefehls (bzw. Feststellung der Abwesenheit im Militärdienst und Einteilung) hat der Gläubiger zu tragen. Sie darf dem Schuldner nicht belastet werden. Dem Schuldner dürfen bei Rückkehr aus dem Dienst nur die Kosten des neuen Zahlungsbefehls, d. h. die gewöhnlichen Kosten des Zahlungsbefehls, belastet werden.

Bei den sogenannten Schwellentellen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Grundlast, die durch das Inkrafttreten von §§ 12 und 20 c des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 begründet wurde. Sie besteht ohne Eintragung in das Grundbuch und geht allen Belastungen vor, die nicht bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingetragen waren. Im Grundpfandverwertungsverfahren ist sie gleich zu behandeln wie die eingetragenen gesetzlichen Pfandrechte für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen (Art. 109, 1 EGZGB). Gemäss Art. 791 ZGB fällt die Haftung des Grundstückes für die jährliche bzw. einzelne Schwellentelle mit Ablauf von 3 Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit dahin.

Ein unserer Direktion überwiesener Schadensfall hat erneut gezeigt, dass die dem Betreibungs- und Konkursamt Bern für die Aufbewahrung gepfändeter Gegenstände zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ungenügend sind.

Die Erhöhung der Lebenskosten veranlasste den Weiberverband, eine neuerliche Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 16. Dezember 1936 nachzusuchen. Der bisherige Abzug von 6 % auf den Besoldungen der Betreibungsgehilfen mit einem Einkommen zwischen Fr. 4000 bis Fr. 9000 wurde durch RRB vom 20. Dezember 1940 mit Wirkung auf 1. Januar 1941 aufgehoben.

Weitere Postulate des Weiberverbandes waren die fixe Anstellung der Weibel und der Erlass gesetzlicher Vorschriften, wonach bei allen Inventaren und Steigerungen ein Weibel beigezogen werden muss. Durch das Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen vom 8. September 1936 ist die Möglichkeit geschaffen, eine Betreibungsgehilfenstelle in ein Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung umzuwandeln. Von dieser Möglichkeit wird vorab in den grösseren Städten Gebrauch zu machen sein.

Die Mitwirkung der Betreibungsgehilfen bei Steigerungen ist in Art. 132 EGZGB geordnet. Den Weibeln wird jedoch durch diese Vorschrift keinerlei Rechtsanspruch eingeräumt. Die einzige Sanktion bei Nichtbeobachtung der Vorschriften von Art. 132 ist in Art. 133 vorgesehen, welche für solche Steigerungen die Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages als anwendbar erklärt. Es steht aber zweifellos im Belieben des Versteigerers, ob er dieses Risiko eingehen will. Ein Zwang, zu Steigerungen den Weibel beizuziehen,

würde angesichts der damit verbundenen Steigerungsmehrkosten auch gewissen, leicht verständlichen Schwierigkeiten begegnen.

7. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es mussten eine Reihe von Einfragen beantwortet werden. Das heimatliche Güterrechtsregister ist den im Ausland wohnenden Ehegatten schweizerischer Nationalität nicht nur für Eheverträge, sondern auch für eintragsfähige Rechtsgeschäfte unter Ehegatten geöffnet. Es kommt öfters vor, dass Eheverträge neben der Bestimmung des Güterstandes auch Rechtsgeschäfte unter Ehegatten enthalten, welche einen wichtigen Bestandteil des Vertrages bilden. Sofern das Kreis schreiben des Bundesrates vom 22. September 1911 zu eng interpretiert würde, ergeben sich in solchen Fällen Schwierigkeiten, welche besser vermieden werden.

Für Ehegatten, die ihr erstes eheliches Domizil in Italien hatten, findet das Gesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt Anwendung. Der Umstand, dass sie keine Erklärung im Sinne von Art. 9 Schlusstitel zum ZGB abgegeben haben, ändert intern das güterrechtliche Verhältnis nicht. Massgebend ist das Gesetz des Heimatkantons, für im neuen Kantonsteil Heimatberechtigte also der Code civil. Gegenüber Dritten sind die Bestimmungen über die Güterverbindung anwendbar.

Bei Änderung des Güterstandes durch Ehevertrag ist nicht eine gebührenfreie Löschung des bisherigen Eintrages vorzunehmen, wenn der Übergang zum gesetzlichen Güterstand stattfindet. Für diese Änderung ist gemäss Art. 27 Gü V die Gebühr wie bei einer Neueintragung zu berechnen.

Die in einem Ehevertrag enthaltene Bestimmung, wonach bei Gütertrennung die Ehefrau dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens überträgt, ist nicht zu publizieren. Diese Verwaltung kann von der Ehefrau jederzeit widerrufen werden. Ein Verzicht auf dieses Recht ist gesetzlich nicht zulässig. Die Befugnisse des Ehemannes bestimmen sich nach den Regeln des Auftrages. Die Publikation eines Ehevertrages im schweizerischen Handelsamtsblatt ist nur notwendig, wenn der Ehemann in einer der in Art. 125 Handelsregisterverordnung aufgezählten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist.

Nach Ablauf von 3 Monaten kann eine Anmeldung auf Grund von Art. 20 Gü V, d. h. einzig gestützt auf den Auszug aus dem Güterrechtsregister des bisherigen Wohnsitzes, nicht mehr stattfinden. Dagegen kann eine Anmeldung ohne weiteres behandelt werden, wenn neben diesem Auszug ein beglaubigtes Doppel Ehevertrag eingereicht wird.

8. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 89 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 32 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 123 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 13 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 75 Fälle erledigt worden. In 42 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die

verlangte Löschung vor. In 33 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 20 Fälle erledigt. In einem Falle wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt, in einem Falle wurde das Eintragungsbegehren abgelehnt. Änderungen und Löschungen wurden in 9 Fällen verfügt, in 9 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt (Art. 31 HRV). Die in Art. 3 HRV vorgesehenen Inspektionen der Handelsregisterbureaux mussten wegen der Generalmobilmachung auf das Jahr 1941 verschoben werden.

9. Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie erfolgt anhand der auf der Direktion eingehenden Akten, sowie anlässlich der Inspektionen auf den Bezirksbureaus. Soweit ungenügend oder nicht gestempelte Akten vorgefunden werden, wird die Stempelung oder die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlasst. Einzelne Fälle sind an die Finanzdirektion weitergeleitet worden.

10. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 8 Rekurse gegen *Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftsachen* eingereicht worden. In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 1 Rekurs wurde gutgeheissen; auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden und ein weiterer konnte als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. 2 Rekurse mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 2 *Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt* hängig, neu hinzu kamen 5 Weiterziehungen. In 6 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt, und auf einen Fall konnte nicht eingetreten werden.

Gesuche um Mündigerklärung wurden 7 eingereicht; 4 Gesuche wurden zugesprochen, und 3 Gesuche wurden von den Gesuchstellern nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hatten wir 7 Fälle zu behandeln, alle betrafen Kinder von Auslandschweizern.

Im Berichtsjahr sind von 14,925 Vormundschaften 7035 Rechnungen fällig geworden. In der Ablage dieser Rechnungen hat sich eine gewisse Verzögerung ergeben, die zur Hauptsache auf Militärdienst von Vormündern und Gemeindeschreibern zurückzuführen ist. Immerhin muss in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt werden.

11. Kantonales Jugendamt.

a. Tätigkeit des Jugendamtes.

Das verflossene Jahr war durch eine erhebliche Zunahme der Arbeit auf allen Gebieten der Jugendhilfe, vor allem auch auf dem der Jugendrechtspflege, gekennzeichnet. Für das Jugendamt und die mit ihm in Bureaugemeinschaft lebende Jugendanwaltschaft des I. Bezirkes bedeutete es darum eine grosse Wohltat, dass sie gegen Ende des Jahres die längst ungenügenden

Bureaux an der Kramgasse mit bessergelegenen und geräumigeren an der Kirchgasse vertauschen konnten.

Von den 5 Jugendanwälten standen drei abwechselungsweise wieder während mehreren Wochen im Aktiviendienst, so dass ihre Arbeit von den nicht einberufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übernommen werden musste.

Neben der durch die gegenwärtige Zeit bedingten und vermehrten Kinder- und Familiengefährdung zeigt sich auch in der behördlichen Jugendhilfe immer deutlicher, dass die kinderarme Familie, wie wir sie heute zu Stadt und Land antreffen, für die gesunde Entwicklung der Jugend und damit für die Zukunft unseres Volkes nicht zu verkennende Gefahren in sich birgt. Diesen Gefahren ist um so schwerer zu begegnen, als zur Umweltsgefährdung — vorab Verwöhnung und Verweichlichung der Kinder — oft noch nervöse und krankhafte Anlagen hinzukommen. Behörden und Allgemeinheit haben deshalb allen Grund, der Stärkung und dem Wiederaufbau der Familie grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, also auf 1. Januar 1942, werden die materiellen Bestimmungen des bernischen Gesetzes über die Jugendrechtspflege, das sich während seiner 10jährigen Anwendung gut bewährte und als eines der besten Jugendstrafgesetze der Schweiz gilt, durch das Bundesrecht ersetzt werden. Die der kantonalen Gesetzgebung verbleibenden Vorschriften über die Organisation der Jugendrechtspflege und das Verfahren wurden, mit einigen Änderungen, als IV. Titel in das Einführungsgesetz zum StGB hinübergenommen und damit, wie wir hoffen, eine zweckmässige Anpassung an das künftige schweizerische Jugendstrafrecht erreicht.

Die schon im letzten Bericht erwähnte starke Nachfrage nach grösseren Pflegekindern hielt im vergangenen Jahr weiterhin an. Schwerere Gefährdungen von Pflegebefohlenen wurden keine gemeldet. Desgleichen gaben auch die privaten Kinderheime zu keinem behördlichen Einschreiten Anlass.

Von den weitem Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien erwähnt:

Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute bewilligte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes aus dem bernischen Anteil der vom Bund an die Schweizerische Stiftung Pro Juventute ausgerichteten Subvention für Witwen und Waisen 280 einmalige Unterstützungen, hauptsächlich Lehrstipendien, in der Höhe von Fr. 58,020.60. Im Auftrage der kantonalen Armendirektion besorgte das Sekretariat des Ausschusses Pro Juventute auch die Auszahlung der von den Bezirksausschüssen bewilligten Renten und einmaligen Unterstützungen an 1661 Witwen und 2140 Waisen im Gesamtbetrage von Fr. 399,075.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugentages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1940 die Summe von Franken 70,358.48 (1939: Fr. 62,610.58). Davon wurden Fr. 20,000 der Stipendienkasse des Jugentages, Fr. 10,000 dem Knabenerziehungsheim Belfond bei Goumois (Freibergen), Fr. 10,000 dem kantonal-bernischem Kindergartenverein und Fr. 1000 als Jubiläums-

gabe der Erziehungsanstalt Bächtelen zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Während seines 20jährigen Bestehens hat der Jugendtag insgesamt Fr. 1,439,185 gesammelt und für die hilfsbedürftige bernische Jugend verwendet. An Berufsstipendien allein wurden Fr. 189,575 ausgerichtet.

Kartenspende Pro Infirmitas (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmitas jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 60,378.90 (1939: Fr. 52,158). Davon wurden 40 % den Verbänden überwiesen, die der schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während 60 % oder Fr. 36,230 direkt den bernischen Werken zufließen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

b. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Die Zahl der im Berichtsjahr bei den 5 Jugendanwaltschaften gegen Kinder und Jugendliche eingegangenen Anzeigen ist von 700 im Vorjahr auf 894 angestiegen, hat also um beinahe 200 Anzeigen zugenommen. Da wir wissen, dass diese Zahlen von Jahr zu Jahr gewissen Schwankungen unterworfen sind, möchten wir aus der bemerkenswerten Zunahme noch keine verfrühten Schlussfolgerungen ziehen. Doch wäre es nicht zu verwundern, wenn die gegenwärtige Zeit und die daraus herrührenden Gefahren eine Zunahme der Jugendkriminalität zur Folge hätten.

Die Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 431 Kindern und 463 Jugendlichen, insgesamt mit 894 Angeschuldigten (1939: 700) zu befassen. Gegen 259 Kinder und 233 Jugendliche, insgesamt 492 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 87 Kindern und 131 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 19 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 17 Kinder und 17 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 87 %, die Mädchen mit 13 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17jährigen mit je 130 und 183 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Von den Angeschuldigten waren 663 Berner, 133 Angehörige anderer Kantone und 17 Ausländer.

387 Kinder und 401 Jugendliche (97 %) waren ehelicher, 10 Kinder und 15 Jugendliche (3 %) ausser ehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbweisen betrug 98 (12 %), der Vollweisen 19 (2 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 49 Angeschuldigte (6 %); 739 (91 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 74 (9 %) unter Vormundschaft. 87 Angeschuldigte (11 %) sind in Pflegefamilien, 14 (2 %) in Anstalten aufgewachsen.

Bei 579 Angeschuldigten (73 %) war der Vater unselbständig erwerbend, bei 212 (27 %) selbständig erwerbend.

Die Schulverhältnisse ergeben folgendes Bild: 631 Angeschuldigte (78 %) besuchten die Primarschule, 101 (12 %) die Mittelschule, 14 (2 %) eine Anstaltsschule und 14 (2 %) die Hilfsschule.

Von den 463 angeschuldigten Jugendlichen waren 99 noch Schüler, 86 standen in einer Berufslehre, 12 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 224 (60 %).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 583 (70 %) Fällen an der Spitze; davon waren 441 Diebstähle und Unterschlagungen, 94 Eigentumsbeschädigungen, 20 Betrugsfälle und 13 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 66 (8 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit; 26 (3 %) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 33 (4 %) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 26 (3 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 93 (11 %) gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 197 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt, in 75 Fällen mit Geldbusse. 43 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 51 Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt. 58 Kinder und 37 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 24 Kinder und 43 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. 4 Kinder und 8 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in keinem Falle zur Anwendung. Abenso erfolgte im verflossenen Jahr keine Einweisung in die Korrekptionsanstalt bzw. in die Strafanstalt Witzwil.

Bei 6 Kindern und 14 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

3 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Appellationen und Nichtigkeitsklagen sind keine zu verzeichnen.

Aus 29 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 38 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 61 Armenpolizeigesetz).

Ausser den Neuangeschuldigten unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 775 Schutzbefohlene, nämlich 241 Kinder und 534 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 190 Kinder und 396 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 51 Kinder und 138 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 72.

Davon hatten alle Gesuchsteller das Bürgerrecht im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

Deutschland	55 Fälle
England	8 »
Kanada	4 »
Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland und USA je 1.	5 »
Total	<u>72 Fälle</u>

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Schatzungen der Gültzuschatzungskommissionen wurden in 4 Fällen angefochten; eine Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, während eine Beschwerde zugesprochen wurde; auf eine Beschwerde konnte nicht eingetreten werden, und eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Der bisherige Obmann der Gültzuschatzungskommissionen des Kreises Emmental-Oberaargau-Mittelland und Seeland, alt Grossrat Samuel Schmid in Spenglerried, hat aus Altersrücksichten auf Ende des Berichtsjahres seinen Rücktritt erklärt. Für seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit sei ihm auch hier der Dank ausgesprochen.

Ferner hatte die Justizdirektion beim Regierungsrat Antrag zu stellen in Streitigkeiten aus verschiedenen Gebieten der Verwaltung (Beitragspflicht bei Flurgenossenschaften, Streitigkeiten aus der Lehrerversicherung usw.). Dazu kamen neu die Rekursentscheide auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung.

Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, wurden wie üblich in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, diese hier nochmals wiederzugeben.

14. Mitberichte.

In 153 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben, ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden. Ferner wirkten wir auch an Augenscheinen mit, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen, hauptsächlich Fürsorgestiftungen von Unternehmungen, behandelt.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 114 weitergeleitet.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 24. April 1941.

Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Mai 1941.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**